



Satzung

des

Reitsportvereins Gut Aichet e. V.



§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitsportverein Gut Aichet e. V. mit dem Sitz in Aichet 1, 94136 Thyrnau ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Passau unter der Nr. 1733 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Niederbayern-Oberpfalz e. V. und Mitglied beim Bayerischen Landessportverband e. V. (BLSV).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1** Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2** Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - 2.1** Pflege und Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports in allen Disziplinen;
 - 2.2** die besondere Förderung der Jugend im Bereich des Breiten- und Leistungssports, Pflege und Förderung der Ausübung des Pferdesports in der freien Landschaft zum Zweck der Erholung im Rahmen des Breitensports;
 - 2.3** die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden. Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung;



- 2.4 die Betreuung und Beratung der Mitglieder in Fragen des Pferdesports und der Pferdehaltung;
- 2.5 die Interessenvertretung des Pferdesports gegenüber Behörden und Organisationen auf Gemeinde- und Landkreisebene und in der Öffentlichkeitsarbeit;
- 2.6 die Förderung von Pferdeleistungsprüfungen sowie von sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen;
- 2.7 die Zusammenarbeit mit anderen pferdesportlichen Vereinigungen regional und überregional;
- 2.8 die Förderung des Tierschutzes;
- 2.9 die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“ im Bewußtsein des Menschen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
- 2 Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Minderjährigen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 4 Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 5 Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 6 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des zuständigen Fachverbandes für den Pferdesport in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an, sowie die Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.



§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben das Recht:**
 - 1.1** die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu benutzen bzw. zu besuchen;
 - 1.2** bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet:**
 - 2.1** hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 - 2.2** sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu unterwerfen:
 - Verstöße gegen die aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:**
 - durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen;
 - durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung bei juristischen Personen.
- 2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).**
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:**



- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

- 1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3 Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern, Beiträgen und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1 Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.



- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 5 Abstimmung erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6 Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7 Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 8 Minderjährige haben ein Stimmrecht bei der Wahl des Jugendwarts. Ansonsten haben sie kein Stimmrecht.
- 9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- die Anträge nach § 8, Ziff. 4 dieser Satzung;



- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
- die Änderung der Satzung;
- die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Vorstand

- 1** Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- 2** Dem Vorstand gehören an
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
- 3** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 4** Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl wahr. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 5** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6** Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die wesentlichen Inhalte der Beratungen und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Aufzeichnungen sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.



§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12

Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand können neben den fünf Vorstandsmitgliedern gem. § 10, Ziff. 2 angehören:

- ein Dressurwart
- ein Springwart
- ein Voltigierwart
- ein Breitensportwart
- der Eigentümer von Gut Aicht

Der erweiterte Vorstand ist stimmberechtigt. Einberufungen zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes erfolgen durch den 1. Vorsitzenden mindestens 1 Woche vorher.

§ 13

Auflösung

- 1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2** Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2, Ziff. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.